

**Satzung**  
**Zur Regelung des Zugangs zu Informationen**  
**des eigenen Wirkungskreises der Stadt Marktredwitz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2013 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2013) in der vom 01.12.2013 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Zweck der Satzung**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt Marktredwitz und ihren Eigenbetrieben vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

**§ 3**  
**Informationsfreiheit**

Jede natürliche und juristische Person hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

### § 4

#### **Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

(1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Wird im Antrag eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(5) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

### § 5

#### **Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (Adresse: akteneinsicht@marktedwitz.de) gestellt werden.

(2) Der Antrag ist beim Oberbürgermeister/ bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Marktedwitz zu stellen.

(3) Der Antrag ist unter Darlegung eines berechtigten Interesses kurz zu begründen.

(4) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

**§ 6**

**Erledigung des Antrages**

(1) Die Stadt Marktredwitz kann die Bearbeitung eines Antrages davon abhängig machen, dass ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen bezahlt wird. Ist die Schätzung der voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen nicht möglich oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Bearbeitungsaufwand, so wird der Vorschuss auf 50,00 € festgesetzt. Die Vorschussanforderung hat schriftlich zu erfolgen, für die Zahlung ist eine Frist von mindestens einer Woche ab Zugang der Anforderung einzuräumen. Bei der Vorschussanforderung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist hinzuweisen. Die Anforderung eines Vorschusses ist nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von einer Woche ab Eingang des Antrages versandt wird.

(2) Die Stadt Marktredwitz macht die angeforderten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich. Wird gemäß Abs. 1 ein Vorschuss angefordert, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Eingang der Zahlung bei der Stadt Marktredwitz.

(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(4) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 2 auf 2 Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Abs. 3 Satz 1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe in geeigneter Form zu informieren. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 7**

**Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung**

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würden,
2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
3. das Zugänglichmachen zu den begehrten Informationen durch Rechtsvorschriften oder allgemeine Verwaltungsvorschriften untersagt ist,
4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens oder
5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

# InformationsfreiheitsS

## 80

(2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist ferner abzulehnen, soweit

1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. ein gem. § 6 (1) angeforderter Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt wurde,
3. er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht präzisiert wurde oder,
4. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

## § 8

### **Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für alle Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse, die der unmittelbaren Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der mit der Entscheidung bezweckte Erfolg erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, soweit Protokolle über Inhalt und Ergebnis vertraulicher Beratungen betroffen sind.

(4) Informationen, die nach Abs. 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt in den Fällen des Abs. 3 nur für Ergebnisprotokolle.

## § 9

### **Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Ansonsten ist der Antrag abzulehnen.

## § 10

### **Schutz personenbezogener Daten**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschriften erlaubt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller legen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen glaubhaft dar und es ist kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar oder,
3. der Betroffene hat eingewilligt.

## **§ 11**

### **Beschränkter Informationszugang**

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

## **§ 12**

### **Trennungsprinzip**

Die Stadt Marktredwitz trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

## **§ 13**

### **Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## **§ 14**

### **Kosten**

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Marktredwitz (Verwaltungskostensatzung) erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Für einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

# **InformationsfreiheitsS 80**

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.